

Ordnung über die Durchführung des Praxissemesters

in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien („Karl-Scharfenberg-Fakultät“)
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zulassung zum Praxissemester
- § 4 Beginn und Dauer des Praxissemesters
- § 5 Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule
- § 6 Durchführung des Praxissemesters
- § 7 Anerkennung des Praxissemesters
- § 8 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle grundständigen Bachelorstudiengänge der Karl-Scharfenberg-Fakultät Salzgitter an der Ostfalia.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Gemäß den Prüfungsordnungen für die grundständigen Bachelorstudiengänge der Karl-Scharfenberg-Fakultät ist eine betreute Praxisphase (Praxissemester), die auch im Ausland durchgeführt werden kann, in das Studium integriert.
- (2) Im Praxissemester sollen die Studierenden lernen, das durch das Studium erworbene Wissen in ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Handeln umzusetzen. Das praktische Studium im Praxissemester soll unter der Anleitung durch den Ausbildungsbetrieb (Praxisstelle) und die Hochschule erfolgen. Im Praxissemester sollen weitgehend selbständige Leistungen erbracht werden.
- (3) Während eines Praxissemesters sollen die Studierenden verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.
- (4) Im Allgemeinen wird mit der Praxisstelle die Ausführung einer praktischen Aufgabe vereinbart. Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und auf das Lernziel des Praxissemesters ausgerichtet sein.

§ 3 Zulassung zum Praxissemester

- (1) Die Studierenden werden zu einem Praxissemester zugelassen, wenn
 - die Anmeldung bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraumes des vor dem Praxissemester liegenden Theoriesemesters erfolgt ist,
 - die Praxisstelle durch die/den Praxissemesterbeauftragte(n) anerkannt wurde,
 - der Praxissemestervertrag durch die Hochschule ohne Beanstandungen geprüft wurde,
 - eine fachlich kompetente und prüfungsberechtigte Lehrkraft der Fakultät ihre Betreuung zugesichert hat.

- (2) Die Zulassung zum Praxissemester setzt voraus, dass bis auf die Modulprüfungen des letzten Theoriesemesters vor dem Praxissemester und zwei Modulprüfungen des vorletzten Theoriesemesters vor dem Praxissemester alle Modulprüfungen bestanden wurden. Zusätzlich muss die Studienarbeit, sofern sie in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, als erfolgreich abgeschlossen bescheinigt sein.

§ 4 Beginn und Dauer des Praxissemesters

- (1) Ein Praxissemester beginnt parallel zum Verwaltungsesemester am 1.3. (Sommersemester) bzw. 1.9. (Wintersemester) eines jeden Jahres. Abweichend kann ein Praxissemester auch bereits nach Beendigung des vorangegangenen Prüfungszeitraumes begonnen werden.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens drei Monate betragen (ohne Urlaub), dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen.
- (3) Das Praxissemester ist in einem zusammenhängenden Zeitraum bei nur einer Praxisstelle durchzuführen. In Ausnahmefällen kann durch einen begründeten Antrag an die/den zuständige(n) Praxissemesterbeauftragte(n) die Zerteilung eines Praxissemesters genehmigt werden.

§ 5 Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule

- (1) Die Fakultät beauftragt Hochschullehrer/-innen ihrer Fakultät als Praxissemesterbeauftragte, die eine sachgerechte Durchführung der Praxissemester überwachen und als Ansprechpartner/-innen gelten. Zu ihren Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere die Genehmigung der Praxisstellen.
- (2) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch eine fachlich kompetente und prüfungsberechtigte Lehrkraft der Fakultät betreut.
- (3) Für die organisatorische Abwicklung der Praxissemester ist in Absprache mit der Fakultät der Career Service zuständig. Er entwickelt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit der Fakultät Konzepte zur Durchführung von Praxissemestern und informiert und berät die Studierenden bei Fragen, die das Praxissemester und die Praxisstellen betreffen.

§ 6 Durchführung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester vorbereitende und begleitende Veranstaltungen werden von dem Career Service in Abstimmung mit der Fakultät organisiert und durchgeführt.
- (2) Die Wahl der Praxisstelle ist den Studierenden freigestellt. Vor Beginn eines Praxissemesters ist zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag abzuschließen. Grundsätzlich ist jedoch vor Abschluss des Vertrags die Zustimmung der oder des Praxissemesterbeauftragten unter Vorlage des Ausbildungsvertrags einzuholen.
- (3) Das Praxissemester soll möglichst in Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die der Ausbildungsrichtung entsprechen oder als verwandte Fachgebiete anzusehen sind.
- (4) Die Praxisstelle soll neben den vertraglichen Festlegungen u. a. gewährleisten, dass

- ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- während des gesamten Praxissemesters ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Arbeiten gewährleistet ist,
- zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit eine sachkundige Mitarbeiterin / ein sachkundiger Mitarbeiter zur Verfügung steht.

§ 7 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Wurde das Praxissemester vorschriftsmäßig durchgeführt, ein Tätigkeitsnachweis von der Praxissemesterstelle beigebracht sowie der von Career Service herausgegebene Fragebogen zur Praxissemesterstelle ausgefüllt und abgegeben, wird das Praxissemester als „mit Erfolg abgeleistet“ anerkannt. Wurde für einen Studiengang eine begleitende Veranstaltung für das betreffende Praxissemester angeordnet, so ist die Teilnahme Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters.
- (2) Die Anerkennung des Praxissemesters wird in folgenden Fällen verweigert:
- die Praxissemesterstelle weist nach, dass den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Ausbildungsvertrag nicht nachgekommen wurde,
 - die oder der Studierende war wegen nachgewiesener Krankheit oder anderer anerkannter triftiger Gründe in mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit nicht arbeitsfähig.
- (3) Angefertigte Bachelorarbeiten werden unabhängig von den Leistungen im Praxissemester bewertet.

§ 8 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten

Der einschlägige Abschluss einer Berufsausbildung wird grundsätzlich nicht auf die verlangte berufspraktische Tätigkeit im Praxissemester angerechnet. Dies gilt auch für sonstige berufspraktische Tätigkeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über die Durchführung des Praxissemesters (Verkündungsblatt Nr. 15/2014 vom 28.05.2014).